

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

## **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen am 17.03.2022**

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2022 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

## **2. Vorstellung des Vereins „Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V.“ und Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft der Gemeinde Hergensweiler**

Frau Jasmin Sommerweiß von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) stellt den Verein, seine Organisationsstruktur und die Tätigkeiten der letzten Jahre vor.

Der Verein „Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V.“ ist für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen des europäischen LEADER-Förderprogramms für die Region Westallgäu-Bayerischer Bodensee (= LAG-Gebiet) verantwortlich.

LEADER ist ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse mitzugestalten. Zentrale Aspekte hierbei sind die Beteiligung und Vernetzung lokaler Akteure sowie die Förderung innovativer Projekte. Mit dem LEADER-Förderprogramm werden somit ländliche Regionen bei ihrer selbstbestimmten Entwicklung unterstützt – ganz nach dem Motto "Bürger gestalten ihre Heimat".

Im Mittelpunkt stehen die Lokalen Aktionsgruppen (LAGn). Sie sind Partnerschaften zwischen kommunalen, wirtschaftlichen und sozial engagierten Akteuren in der Region. Die LAGn steuern und unterstützen den Entwicklungsprozess, bringen die unterschiedlichen Akteure der Region zusammen und sind Anlaufstelle für Projektideen sowie Projektanträge.

Der Verein „Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V.“ übernimmt diese Funktion. Seit dem Jahr 2000 werden durch LEADER zahlreiche Projekte in der Region Westallgäu-Bayerischer Bodensee gefördert (sh. Auflistung der geförderten Projekte 2014 – 2022 – liegt dieser Sitzungsvorlage für die Gemeinderatsmitglieder bei -).

Bayernweit sind in der aktuellen Förderperiode 68 Lokale Aktionsgruppen aktiv, die 86% der bayerischen Landesfläche bespielen und somit Förderprojekte vor Ort ermöglichen. Im Verein zusammengeschlossen sind neben zahlreichen regionalen Akteuren (die s.g. Wirtschafts- und Sozialpartner) die 19 Städte, Märkte

und Gemeinden (also auch die Gemeinde Hergensweiler) des Landkreises Lindau (Stand: 2022), der Landkreis Lindau selbst sowie der Markt Oberstaufen.

Die aktuelle Förderperiode (Start: 2014) wurde um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Der Verein hat als eine von bayernweit 74 Regionen sein Interesse an der zukünftigen LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 bekundet. Hierzu hat die Gemeinde Hergensweiler im März 2021 ein grundsätzliches Interesse signalisiert, wobei die Entscheidung beim Gemeinderat liegt.

Um in der zukünftigen Förderperiode als LAG anerkannt zu werden, bedarf es einerseits der Evaluierung der aktuellen Förderperiode sowie andererseits der Fortschreibung der derzeitigen LES. Im Rahmen eines breit angelegten Bürgerbeteiligungsprozesses wurden beide Anforderungen in den letzten Wochen/Monaten erarbeitet. Die zukünftige LES wird Anfang Juli durch die Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet. Ein wesentliches Ergebnis des Beteiligungsprozesses ist, dass LEADER und dessen Fördermöglichkeiten sowie auch bereits geförderte Projekte mehr öffentlich wirksam vermitteln werden sollen.

Die Wünsche nach einer stärkeren Unterstützung bei der Ideenfindung und nach einer inhaltlichen Diskussion der Projektthemen im Rahmen des Bottom-up-Ansatzes des Vereins wurden lauter. Zentrale strukturelle Änderungen betreffen somit das Entscheidungsgremium, welches über die Auswahl der zu fördernden Projekte entscheidet, sowie die Personalstruktur der Geschäftsstelle des Vereins. Zukünftig soll der Verein zudem durch Arbeitsgruppen vertiefter Themen des ländlichen Raums beraten, diskutieren und vermitteln. Inhaltlich und thematisch werden die bisherigen Entwicklungsziele fortgeschrieben und belaufen sich auf folgende Schwerpunkte:

- (I) Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
- (II) Schärfung des Tourismusprofils und Qualitätssteigerung der Angebote
- (III) Erhalt und Ausbau daseins- und gesundheitsvorsorgender Angebote im Rahmen des demographischen Wandels
- (IV) Sicherung und Ausbau der regionalen Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit

Als Mitglied der LAG Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V. unterstützen die Gemeinden die regionale sowie strategische Entwicklung im Landkreis Lindau und im Markt Oberstaufen. Zusätzlich werden dadurch den Menschen in den Mitgliedsgemeinden vor Ort die Möglichkeit geboten, regionale Prozesse mitzugestalten.

Voneinander lernen, Informationen austauschen, vorhandenes Wissen bündeln, gemeinsam arbeiten – ein wichtiger Grundsatz von LEADER, der durch die Vernetzungsarbeit der LAGn gefördert wird.

Zur Vorbereitung der LES bedarf es eines Beschlusses aller Mitgliedsgemeinden zur fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft sowie finanziellen Unterstützung der LAG. Es wird beabsichtigt, für die Personalkosten des Vereins, analog der aktuellen Förderperiode, einen LEADER-Förderantrag zu stellen. Die Förderbedingungen hierfür stehen noch nicht fest.

Da sich die finanzielle Situation des Vereins als stabil darstellt, bleiben die Mitgliedsbeiträge im Vergleich zur aktuellen Förderperiode zunächst unverändert. Die jährlichen Beiträge setzen sich folgendermaßen zusammen: Mitgliedsbeitrag der Gemeinde Hergensweiler = 1 Euro pro Einwohner Beispielrechnung: = 1 Euro x 1.888 Einwohner = 1.888 Euro (Einwohnerzahl mit Stand: 31.12.2020).

Die Einwohnerzahlen basieren auf den jeweils aktuell ausgewiesenen Zahlen des Bay. Landesamts für Statistik zum Jahresende.

Im Laufe der Förderperiode 2023 – 2027 werden die Mitgliedsbeiträge vor allem vor dem Hintergrund der dann bekannten Förderbedingungen zur Personalkostenförderung evaluiert. Eine weitere Mitgliedschaft der Gemeinde Hergensweiler stellt somit ein positives starkes Signal gegenüber des gesamten LAG-Gebietes dar und zeigt, dass wir auch in Zukunft gemeinsam die Region fördern wollen.

BG Strohmaier weist darauf hin, dass natürlich nur dann Projekte gefördert werden können, wenn auch Ideen vorgebracht werden. BG Strohmaier erklärt nochmals den Ablauf der Entscheidungsfindung.

■■■■■ erwähnt, dass auch in vielen anderen Gemeinden oft Bänke oder andere Projekte zu sehen sind, auf denen vermerkt ist, dass diese dank Förderungsmitteln errichtet werden konnten und dass dies auch bei den Bürgerinnen und Bürgern sehr gut ankommt. ■■■■■ merkt auch an, dass es schade ist, dass kein Vertreter des Tourismus Vereins anwesend ist. BG Strohmaier weist darauf hin, dass der Tourismus Verein am gleichen Abend gerade eine Versammlung hat und deswegen kein Vertreter des Vereins anwesend sein kann.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hergensweiler bestätigt das Fortsetzen der Mitgliedschaft im Verein „Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V.“ und somit einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1 Euro pro Gemeindegewohner (basierend auf den jeweils aktuell ausgewiesenen Einwohnerzahlen des Bay. Landesamts für Statistik zum Jahresende) für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027, inkl. Abwicklungszeit bis Ende 2029.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

### **3. Bauantrag**

**Bauherrin: Gemeinde Hergensweiler**

**Bauvorhaben: Umbau und Teilnutzungsänderung des Rathausgebäudes; Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss und Errichtung eines Nebengebäudes**

**Bauort Fl. Nr. 59/4 Gem. Hergensweiler, Friedhofweg 7**

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind die Nutzungsänderung des Dachgeschosses und die Neuerrichtung eines Nebengebäudes.

Das Vorhaben ist zulässig und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

Keines der Gemeinderatsmitglieder hat hiergegen etwas einzuwenden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag 044/2022 der Gemeinde Hergensweiler das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0

#### **4. Bauantrag Nr. 041/2022 / Antrag auf Vorbescheid**

**Bauherr:** [REDACTED], **Paradiesweg 10, 88131 Lindau**  
**Bauvorhaben: Abbruch bestehenden Dachgeschoss, Neubau Dachgeschoss und Anbau an bestehendem Zweifamilienhaus**  
**Bauort: Fl. Nrn. 101/4 u. 101/5, Gmkg. Hergensweiler, Dorfstraße 80**

#### **Sachverhalt:**

Der Bauvoranfrage (Bauantrag Nr. 075/2020), für den Neubau eines Wohngebäudes mit Garage, konnte kein positiver Bauvorbescheid erteilt werden. Als mögliche Alternative wurde seitens des Bauamts des Landratsamtes Lindau, unter bestimmten Voraussetzungen, eine geringfügige Erweiterung des Bestandsgebäudes oder gar ein Ersatzbau genannt.

Mit der nun eingereichten Bauvoranfrage soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Erweiterung geprüft werden.

Das Vorhaben, Abbruch bestehendes Dachgeschoss, Neubau Dachgeschoss und Anbau an bestehendem Zweifamilienhaus, liegt im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als landwirtschaftliche Fläche aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann der Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohneinheiten nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Splittersiedlung verfestigt bzw. erweitert wird, wenn

- a) das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,
- b) die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und

c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Gemäß den eingereichten Bauplänen bleiben zwei Wohneinheiten im Bestand. Angemessen ist eine Wohnraumerweiterung, wenn sie der Wohnraumversorgung der Familienangehörigen zu dienen bestimmt ist. Dabei ist im Einzelfall auf die objektiven Verhältnisse des Eigentümers und seiner Familie abzustellen.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die Versorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

■■■■■ teilt mit, dass er sich selbst ein Bild von der Situation vor Ort bereits gemacht hat und findet, dass sich das Bauvorhaben in das Nachbarschaftsbild gut einbringen wird. ■■■■■ weist auch darauf hin, dass er vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Mehrfamilienhaus geschaffen wird, in dem die jungen Familienmitglieder dann auch für die Pflege der Eltern Sorge tragen werden und es sich darüber hinaus bei ■■■■■ um ein angesehenes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hergensweiler handelt, welches sehr engagiert im Verein mithilft, dieses Bauvorhaben unterstützt und genehmigt werden sollte, auch wenn die Entscheidung schlussendlich dem Landratsamt obliegt.

Auch ■■■■■ und ■■■■■ stimmen den Ausführungen von ■■■■■ zu, dass gerade Mitglieder der örtlichen Vereine unterstützt und das Bauvorhaben genehmigt werden soll.

■■■■■ betont ferner, dass gemäß dem Bauplan drei Kinderzimmer für das Dachgeschoss geplant sind und sieht es als positive Bereicherung des Dorfs durch die Familienplanung.

### **Beschluss:**

Dem Antrag auf Vorbescheid, ■■■■■, Abbruch bestehendes Dachgeschoss, Neubau Dachgeschoss und Anbau an bestehendem Zweifamilienhaus, auf den Fl. Nrn. 101/4 und 101/5, Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 07.06.2022, wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

8

Nein-Stimmen:

0

## 5. Bauantrag

Bauherren: [REDACTED]

Bauvorhaben: **Neubau eines Pferdestalles**

Bauort: **Fl. Nr. 68/5 Gem. Hergensweiler, Kemptener Straße 20**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Riegersbach“. Als Gebietsart ist „MI“ festgesetzt.

Bereits 2010 hatte der Bauausschuss einstimmig das Einvernehmen zur Errichtung eines Pferdestalles erteilt. Die Baugenehmigung des Landratsamtes datiert vom 12.10.2010.

Zum damaligen Zeitpunkt war noch nicht klar gewesen, ob das Vorhaben im MI genehmigungsfähig ist.

Diesbezüglich erfolgte eine grundsätzliche Abklärung durch das Landratsamt. Danach ist voraussichtlich eine Hobbypferdehaltung an dieser Stelle zulässig.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Immissionsschutzstelle des Landratsamtes zu dem Vorhaben angehört werden.

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der geplanten Wandhöhe (im Bauplan nicht korrekt als Traufhöhe bezeichnet) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Wandhöhe Bplan: 4,00 m – 9,50 m, geplant 3,50 m). Es bedarf deshalb einer Befreiung.

[REDACTED] fragt nach, ob die [REDACTED] beabsichtigt, sich im Zuge dessen auch weitere Pferde zuzulegen. [REDACTED] entgegnet, dass dies seinem Kenntnisstand nach nicht der Fall ist.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag 040/2022 und zur erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Wandhöhe.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

8

Nein-Stimmen:

0

## 6. **Beschluss über die Höhe des Aufwandsersatzes bei Miete des gemeindeeigenen Kleinbusses**

Der Gemeinderat hatte am 21.01.2020 beschlossen, dass Vereine und Gemeindebürger das Fahrzeug zu Kosten von 0,90 €/gefahrenen Kilometer mieten können.

Im Zuge einer Fahrt der Rope-Skipping-Showgruppe nach Augsburg fielen insoweit erhebliche Kosten an.

Nachdem die Frage einer Reduzierung der „Miet“-Kosten in der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung und in der Generalversammlung des TSV

thematisiert worden war, sollte der Gemeinderat sich äußern, ob er eine Änderung herbeiführen möchte.

Im Rahmen der Generalversammlung des TSV hatte BM Strohmaier auch darauf hingewiesen, dass zwar 0,90 € je gefahrenen Kilometer in Rechnung gestellt wurden, für den TSV aber keine zusätzlichen Treibstoffkosten anfielen.

BM Strohmaier fragt im Zuge dessen die Gemeinderatsmitglieder, ob an diesem Betrag etwas geändert werden sollte.

■■■■■ ist der Meinung, dass unter Berücksichtigung der derzeit stark angestiegenen Benzinpreise, der anfallenden Wartungen des gemeindeeigenen Kleinbusses und des Verschleißes der Betrag angemessen ist und hieran nichts geändert werden muss. Zudem weist er darauf hin, dass der Verein schließlich vor Anmietung des Fahrzeuges über den Beschluss und die Kosten für die Anmietung Bescheid wusste.

■■■■■ führt an, dass man unterscheiden sollte, von wem der Kleinbus angemietet wird, ob von einer Privatperson oder einem Verein des Dorfs.

■■■■■ teilt mit, dass er es hier definitiv Handlungsbedarf im Sinne einer Senkung des Preises für Vereine sieht, gerade wenn Jugendliche aus einem Verein für eine Vereinsveranstaltung, die eine gewisse Wegstrecke entfernt liegt, gleich einen solch hohen Betrag für die Anmietung und Nutzung des gemeindeeigenen Kleinbusses zahlen müssen.

BM Strohmaier erklärt, dass sich die 0,90 € aus dem Verschleiß und der Abnutzung, den Tankgebühren und den Kosten für die Haftpflichtversicherung ergeben. Er weist darauf hin, dass die Spritkosten in den 0,90 € schließlich bereits enthalten sind und dies im Vergleich dann doch ein angemessener Preis ist.

■■■■■ teilt die Meinung von ■■■■■ und ■■■■■, dass zwischen Privatpersonen und den Vereinen differenziert werden und für die Vereine ein niedriger Betrag erhoben werden sollte. ■■■■■ schlägt vor, für Vereine künftig einfach die Hälfte des bisher erhobenen Betrags zu berechnen. Diesem Vorschlag stimmen auch die ■■■■■ und ■■■■■ zu.

BM Strohmaier weist darauf hin, dass von Privatpersonen grundsätzlich bislang noch keinerlei Anfragen zur Nutzung des gemeindeeigenen Kleinbusses gestellt wurden. Auch erklärt BM Strohmaier, dass es doch teilweise schwierig zu differenzieren ist, ob eine Person nun im Interesse des Vereins den Kleinbus benötigt, oder dann doch für Privatzwecke nutzt, da auch Vereinsmitglieder private Interessen an der Anmietung des Fahrzeuges haben können.

■■■■■ fragt nach, ob der Sprit dann separat berechnet werden soll, woraufhin BM Strohmaier entgegnet, dass dies doch einen Mehraufwand in der Abrechnung und Organisation für das Rathaus darstellt, da dann der Bus immer vollgetankt übergeben und nach jeder Nutzung erst wieder auf den aktuellen Tankstand überprüft und wieder aufgetankt werden muss.

■■■■■ schlägt daher vor, dass die Spritkosten in den 0,45 €, bzw. 0,90 € bereits beinhaltet sein sollen.

Dies halten auch die weiteren Gemeinderatsmitglieder für einen guten Einfall, so dass folgender Beschluss gefasst wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, abweichend von dem Beschluss vom 21.01.2020, von Vereinen und Interessensgemeinschaften einen Beitrag in Höhe von lediglich 0,45 € je gefahrenen Kilometer zu erheben.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **7. Bekanntgaben und Anfragen**

- BM Strohmaier erinnert an die anstehende Fahrt zur Besichtigung umliegender Dorfbrunnen und bittet nochmals um Übermittlung von Vorschlägen, welche Brunnen besichtigt werden könnten.
- BM Strohmaier bittet des Weiteren um Vorschläge zur Vergabe der Verdienstmedaille. Er bittet die Gemeinderatsmitglieder, sich zu überlegen, welche Kriterien hierfür vorliegen müssen und ob es Vorschläge für Ehrungen gibt.
- Termine

BM Strohmaier informiert über das kommende Familiensportfest am 03.07.2022.

Ferner erwähnt er die Kultursommerabende am 29.06. und 06.07.2022, an denen der Musikverein Niederstaufer und der Musikverein Hergensweiler für uns spielen werden.

- ■■■■■ fragt nach der aktuellen Situation mit der Straßenbeschilderung und den Markierungsarbeiten. BM Strohmaier weist darauf hin, dass das beauftragte Unternehmen in Kürze alle Markierungsarbeiten durchführen wird und dass auch die neuen Verkehrszeichen bereits bestellt, jedoch noch nicht geliefert wurden.
- ■■■■■ spricht ein Lob an die Gemeindemitarbeiter aus, die derzeit mit der Verteilung des Spielsandes alle Hände voll zu tun haben, sich aber um alles sehr gut kümmern und ihre Arbeit ordentlich verrichten.

- Ferner erkundigt sich [REDACTED] danach, ob denn zwischenzeitlich ein Bodenplaner für den Radlader angeschafft wurde. BM Strohmaier erklärt, dass der Auftrag erteilt wird. Des Weiteren informiert BM Strohmaier darüber, dass eigentlich für diese Woche die Anbringung des Schriftzugs „Hergensweiler“ am ehemaligen Bahnhofsgebäude geplant war, was jedoch leider noch ein paar Tage verschoben werden muss.

Sitzungsende: 20:50 Uhr